BUNDESKANZLERAMT VERFASSUNGSDIENST

GZ ● BKA-600.149/0001-V/8/2014
ABTEILUNGSMAIL ● V@BKA.GV.AT
BEARBEITER ● MMAG. JOSEF BAUER
PERS. E-MAIL ● JOSEF.BAUER@BKA.GV.AT
TELEFON ● +43 1 53115-202219
IHR ZEICHEN ●BMF-050200/0007-II/1/2014

An das
Bundesministerium für
Finanzen

Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Mit E-Mail: e-recht@bmf.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Errichtung einer Bundesbeschaffung Gesellschaft mit beschränkter Haftung geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme**

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zum Entwurf wie folgt Stellung:

## I. Allgemeines

Es wird angeregt, bereits im Anschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt. Bejahendenfalls ist gemäß Art. 1 Abs. 4 der erwähnten Vereinbarung eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

## II. Inhaltliche Bemerkungen

Im Lichte des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gemäß § 1 Abs. 2 DSG 2000 wäre jedenfalls zu prüfen, ob tatsächlich alle in den Erläuterungen genannten Datenarten sämtlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge zur Erreichung der angegebenen Zwecke erforderlich sind.

Zumindest die Kategorien der zu verwendenden Datenarten wären auf gesetzlicher Ebene festzulegen, eine nachträgliche Ausweitung derselben auf Verordnungsebene wäre nicht zulässig. Außerdem wäre näher darzulegen, nach welchen Kriterien die Bundesbeschaffung Gesellschaft die Daten auszuwerten hat.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass insbesondere im Hinblick auf die elektronische Übermittlung der Daten die Datensicherheitsmaßnahmen gemäß § 14 DSG 2000 zu beachten sind.

## III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse http://www.bundeskanzleramt.at/legistik[1] hingewiesen, unter der insbesondere

– die Legistischen Richtlinien 1990[2] (im Folgenden zitiert mit „LRL …“) und
– verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst

zugänglich sind.

Wenn auf Grund von Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1986 Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgenommen werden, so gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert (§ 17 des Bundesministeriengesetzes 1986). Aus Gründen der Klarheit wird empfohlen, mit dem Gesetzesentwurf die nicht mehr aktuellen Ressortbezeichnungen auch formell anzupassen (vgl. Punkt 1.3.5. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ BKA-601.876/0006-V/2/2007, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

In diesem Sinne sollten auch die Ministerialbezeichnungen in § 3 Abs. 1 Z 2 und § 19 Z 2 angepasst werden.

Zum Einleitungssatz:

Zusätzlich zur letzten formellen Novellierung des zu novellierenden Bundesgesetzes sollte auch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2014, BGBl. I Nr. 11/2014,

---

[1] Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

[2] http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc

angeführt werden. Gemäß dieser Novelle in Verbindung mit § 17 des Bundesministeriengesetzes 1986 gelten nämlich die in Bundesgesetzen enthaltenen Ressortbezeichnungen als geändert (vgl. sinngemäß Punkt 1.3.6. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ BKA-601.876/0006-V/2/2007[3], betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

Weiters sollte im Einleitungssatz auch die Normenkategorie der letzten Änderung angeführt werden: „… zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. …“.

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 2 Z 7)

Nachdem es sich bei den in § 2 Abs. 2 Z 7 angeführten „erforderlichen Informationen“ auch um personenbezogene Daten handelt, sollte entsprechend der Terminologie des DSG 2000 der Begriff „Daten“ verwendet werden.

Bei Zitaten anderer Rechtsvorschriften mit deren Kurztitel sollte – einheitlich mit dem geltenden Rechtstext – der bestimmte Artikel verwendet werden (vgl. LRL 136, „§ 6 des Bundeshaushaltsgesetzes …“).

Da eine Aufzählung „in einem Satz vorliegt“, wäre – einheitlich mit den übrigen Ziffern – auch in Z 7 mit Kleinbuchstaben beginnen („7. die Einrichtung …“). Die Wendung „insbesondere auch“ erscheint etwas redundant.

Zu Z 3 (§ 20 Abs. 3)

In der Inkrafttretensvorschrift sollte es in die Richtung lauten: „§ 2 Abs. 2 Z 7 und Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2014 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.“

Sonstiger Aktualisierungsbedarf

Aufgefallen ist, dass das Zitat des Bundeshaushaltsgesetzes auch im § 10 sowie die Zitate des Handelsgesetzbuches im § 11 Abs. 6 und wohl auch im § 1 Abs. 2 zu aktualisieren wäre.

## IV. Zu den Materialien

Falls das Vorhaben Teil des Budgetbegleitgesetzes werden soll, wird auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 19. Februar 2014,

[3] http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=26000

BKA-603.722/0002-V/2/2014, betreffend die Vorbereitung eines Budgetbegleitgesetzes 2014 aufmerksam gemacht (insbesondere auf Punkt 5.7 zur Gestaltung der Erläuterungen).

Demnach wären insbesondere Ausführungen zur Kompetenzgrundlage an den Beginn des Besonderen Teiles der Erläuterungen zu stellen (vgl. Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979).

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Im dritten Absatz der Erläuterungen zu „Z 1 (§ 2 Abs. 2 Z 7)“ erscheint die Wendung „mit den im Folgenden genannten Ausnahmen“ insoweit irreführend, als die Erläuterungen zu den Ausnahmen offenbar erst zahlreiche Absätze später unter „Z 2 (§ 2 Abs. 3)“ genannt werden.

Der Entwurf sollte auch noch auf einzelne Tippversehen geprüft werden.

Zur Textgegenüberstellung:

Das Layout der Textgegenüberstellung wäre noch weiter anzupassen (vgl. etwa das Muster im Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, GZ 600.824/003-V/2/2001[4] (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

4. April 2014
Für den Bundesminister für
Kunst und Kultur, Verfassung und öffentlichen Dienst:
HESSE

***Elektronisch gefertigt***

[4] http://www.bka.gv.at/2004/4/15/rs_textgegenueberstellung.doc

| | | |
|---|---|---|
| Signaturwert | VzeEsHYlzHZDeMQqSEatHjTKksW94RzZ7GfyTbjCIi8fdhLambPDprAPIEMqXbcLgy eM6HeSLbdqhouPM0O7oyHqa7oUOHSAz4wbsYAPjV7MLOW//3uke6I0Kf/WvT+wDRk+y vPFCj5rXSCl4nNlJ5dortMjxD6CVsRRtDJ80/DLZXTu3Q+hBwEclkRJ9CW28lm7JSVk JQ0MK5vBiNa6QiiLQeKXcgQ/YGNeKX4PRlUPWREKakc12s2p9bvO8BX4mwc0FrwYKci 80vqh41J8t2IAiZxhxATr4YjkNOAhmOaRR1quRosjQ8kYtGGRTWrjUcQF8dqoV/YrH3 1zR1WsQ== | |
| | Unterzeichner | serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT |
| | Datum/Zeit-UTC | 2014-04-04T08:13:47+02:00 |
| | Aussteller-Zertifikat | CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT |
| | Serien-Nr. | 1026761 |
| | Methode | urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0 |
| Hinweis | Dieses Dokument wurde amtssigniert. | |
| Prüfinformation | Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at<br>Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung | |